

Satzung des Königsborner Jugendeishockeyclub e.V. (KJEC)

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07.11.1986 in Königsborn gegründete Eishockey-Club führt den Namen, Königsborner Jugendeishockeyclub e.V. Er ist **Mitglied im Landes- Eissportverband NRW oder/und im Eishockeyverband NRW** im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Verein hat seinen Sitz in Unna. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Jugendförderung im Eishockeysport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig wettkampfmäßigen Sport oder sind im Vorstand tätig. Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für die aktiven Jugendlichen unter 16 Jahren kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben. Personen die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung geschieht durch schriftlichen Antrag mittels eines Aufnahmeformulars an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Jugendliche Mitglieder müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres (§6) erklärt werden. Er muss dem Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des Wertes ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein angemessener Grund vorliegt. Gründe sind die Nichtbeachtung der Satzung durch ein Mitglied, der Wegfall der für die Aufnahme

erforderlichen Voraussetzungen, ein dreimonatiger Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge und die anschließende Nichtbefolgung einer Zahlungsaufforderung, Schädigung der Vereinsinteressen oder des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Aufrufung des Ehrenrates innerhalb von 14 Tagen möglich. Der Ehrenrat hat den Beschwerdeführer persönlich zu hören und trifft anschließend die Entscheidung.

§5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des folgenden Jahres.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigten Preisen teilzunehmen. Die Ermäßigung wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie haben auch das passive Wahlrecht. Sofern es sich nicht um minderjährige Mitglieder handelt, ist die Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins unter Einfügung in die bestehende Ordnung teilzunehmen.
4. Die von einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen wie überhaupt die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse zu befolgen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ein Beschwerderecht beim Ehrenrat.
7. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. **und des Eishockeyverbandes NRW** seiner übergeordneten Fachverbände -soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
8. Jedes aktive spielende Vereinsmitglied, bzw. bei minderjährigen Mitgliedern dessen stimmberechtigter Elternteil, soweit nicht im Vorstand oder als Mannschaftsoffizieller tätig, wird zum Arbeitsdienst herangezogen.
Arbeitsdienst ist Beitragspflicht.
Es müssen in der Saison mindestens 10 (zehn) Zeitstunden abgeleistet werden. Für jede Stunde wird eine Umlage von 10 Euro (zehn) angerechnet.
Werden nicht alle Stunden abgeleistet so wird der Differenzbetrag vom Mitglied zum Saisonende eingefordert und mit dem Mitgliedsbeitrag im Mai eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Bei einem Vereinswechsel werden die Arbeitsstunden anteilmäßig angerechnet. Eine Rückvergütung ist ausgeschlossen.

Zahlt das Mitglied diesen Beitrag nicht, kann es vom Spielbetrieb bis zur Zahlung ausgeschlossen werden. Bei einem Vereinswechsel wird eine Freigabe erst nach Zahlungseingang oder Ableistung des Arbeitsdienstes erteilt.
Der Vorstand kann im Einzelfall über eine Befreiung eines Arbeitseinsatzes entscheiden.

§8 Wechsel

Beabsichtigt ein Spieler des Königsborner Jugendeishockeyclub e.V., bei einem anderen Verein Eishockey zu spielen, wobei es unerheblich ist, ob das unter Beibehaltung der Mitgliedschaft erfolgt oder mit einem Vereinswechsel verbunden ist, so hat dieser Spieler dies dem geschäftsführenden Vorstand per Einschreiben zum 01.04. eines Jahres mit einer Abmeldefrist von vier Wochen mitzuteilen.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Freigabe nur aussprechen, wenn der wechselnde Spieler form- und fristgerecht kündigt, seine Beitragsschulden beglichen und die vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände vollzählig zurückgegeben worden sind. Ansonsten gelten die Richtlinien des D.E.B.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Neben der Jahreshauptversammlung gibt es auch außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen (Poststempel) durch schriftliche Einladung jedes stimmberechtigten Mitgliedes einzuberufen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Anträge
9. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen der Abteilung es erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§11 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Versammlung dies mit einer zwei/drittel-Mehrheit beschließt.

§12 Beschlussfassung

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Sofern es sich nicht um minderjährige Mitglieder handelt, ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll mit Angabe der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu führen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben.

§13 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, sowie dem sportlichen Leiter (Jugendobmann). Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jedoch nur die vier Erstgenannten. Jeweils zwei der aufgeführten Personen vertreten den Verein gemeinsam.

Der erste Vorsitzende leitet die Abteilung. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, in dessen Rahmen er selbstständige Entscheidungen treffen kann.

§14 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr die Kasse zu prüfen. Der schriftliche Kassenbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§15 Ehrenrat

Von der Jahreshauptversammlung werden drei Mitglieder für ein Jahr in den Ehrenrat gewählt. Dabei sind in erster Linie geeignete und verdienstvolle Mitglieder vorzuschlagen. Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat ist nur vollständig beschlussfähig. Sollte ein gewähltes Ehrenratsmitglied ausfallen, so ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied in den Ehrenrat zu berufen.

Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung von Beschwerden, die der Vorstand an ihn weitergibt und die Schlichtung von Streitigkeiten und Entscheidung von Einsprüchen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ehrenrat tritt nur auf schriftlichen Antrag zusammen. Der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer hat sein Begehren eingehend zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu protokollieren und wird auf Antrag des Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Sporthilfe e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Die Körperschaft, an die im Falle der Auflösung des Vereins das Vermögen fallen soll ist die „Stiftung Deutsche Sporthilfe. Frankfurt (Main)“.

§17 Ämter

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet, der Vorstand entscheidet über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.